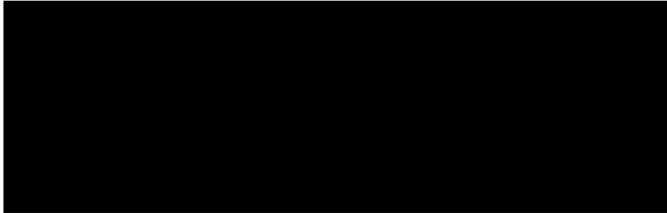


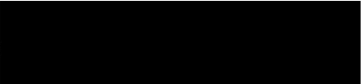


Per E-Mail



**Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz vom 07. Juni 2021**  
Aktenzeichen 0723/001-2021.0131

Berlin, 15.09.2021

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 07. Juni 2021, in der Sie darum bitten,  
Ihnen Folgendes zu übersenden:

*„Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen)  
im Zusammenhang mit Treffen mit Vertretern von EnBW AG im Jahr  
2019 in unserem Haus (BMU)“*

Ich behandle Ihren Antrag auf Zugang zu der vorgenannten Information  
nach §§ 3 ff. des Umweltinformationsgesetzes (UIG), da Sie sich auf Um-  
weltinformationen beziehen. Die Regelungen des UIG gehen als spezielleres  
Gesetz den allgemeinen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes  
(IFG) vor, vgl. § 1 Absatz 3 IFG. Daher war über Ihren Antrag nach Maß-  
gabe des UIG zu entscheiden. Der Zugang zu Umweltinformationen ist  
Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in



Seite 2

Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

### I.

Leider können wir Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht entsprechen, da weiterhin unklar ist, welche Umweltinformationen Sie genau begehren.

Mit E-Mail vom 23. Juni 2021 (vgl. Anlage 1) hatten wir Ihnen nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 2 UIG mitgeteilt, dass sich aus Ihrem Antrag nicht eindeutig erkennen ließ, welche Umweltinformationen Sie begehren, und ich Ihren Antrag in der vorliegenden Fassung inhaltlich daher noch nicht bearbeiten konnte. Ferner hatte ich Sie, um Sie im Sinne einer kooperativen Verfahrensgestaltung bei einer hinreichend präzisen Antragstellung zu unterstützen, gebeten, den Antrag zu präzisieren. Insbesondere hatte ich folgende Fragen zu Ihrem Antrag: *„Sie fragen in Ihrem Antrag nach Gesprächen des BMU mit dem Unternehmen EnBW AG im Zeitraum 2019. Welche Themen interessieren Sie hierbei, zumindest exemplarisch?“*. Die Aufforderung zur Präzisierung hatten wir am 29. Juli 2021 nochmals mit Fristsetzung bis zum 30. August 2021 wiederholt. Eine Beantwortung unserer Frage ist nicht erfolgt. Ihr Antrag ist daher nach wie vor zu unbestimmt und muss abgelehnt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 11.06.2019 – 6 A 2.17 – die notwendige Bestimmtheit eines Antrags nicht als gegeben angesehen, *„wenn er einen Bezug zu den in § 2 Abs. 3 UIG aufgeführten Umweltinformationen nicht hinreichend konkret erkennen lässt [...]“*. *Derartig weit gefasste Anträge können, wenn der Antragsteller auch nach Aufforderung*



Seite 3

*zur Präzisierung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 UIG daran festhält, nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 Nr. 5 UIG abgelehnt werden“ (BVerwG, Beschluss vom 11.06.2019 – 6 A 2.17 – juris, Rn. 8).*

Das Verwaltungsgericht Berlin hat diese Maßstäbe dahingehend konkretisiert, dass sich ein Antrag als zu unbestimmt erweist, wenn er eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrens- bzw. Antragsgegenstandes nicht erkennen lässt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Antragsgegenstand nur nach formalen, nicht aber nach thematischen oder inhaltlichen Kriterien begrenzt wird (VG Berlin, Urteil vom 26.05.2020 – 2 K 218.17 – juris, Rn. 23 f.).

Dies ist hier der Fall. Ihr Antrag bezieht sich auf „sämtliche Dokumente“ im Zusammenhang mit den o.g. Treffen und benennt mit Vorlagen, Protokollen, Vermerken und Vorbereitungsunterlagen einige exemplarische Kategorien von Dokumenten. Diese Aufzählung ist jedoch ausschließlich an formalen Kriterien orientiert; eine Begrenzung anhand inhaltlicher Kriterien lässt sie nicht erkennen. Das macht eine Beantwortung der Anfrage insbesondere deshalb unmöglich, weil im BMU Vorgänge thematisch erfasst werden und zudem nicht vollständig für die Vergangenheit in digitaler Form vorhanden sind. Ihrem Antrag fehlt jegliche thematische Eingrenzung, die Ihre Obliegenheit war, um den Antrag in einer für uns praktikablen Weise zu konkretisieren (vgl. VG Berlin a.a.O.), und ist so nicht tauglich, um die begehrten Umweltinformationen im BMU zu ermitteln. Somit ist Ihr Antrag nach § 8 Absatz 2 Nummer 5 UIG abzulehnen, da er in der vorliegenden Fassung zu unbestimmt ist und von Ihnen trotz Aufforderung nicht präzisiert wurde.

Eine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe, die § 8 Absatz 2 Halbsatz 2 UIG vorschreibt, kann im vorliegenden Fall aus sachlogischen Gründen nicht vorgenommen werden, da das BMU nicht weiß, um



Seite 4

welche Umweltinformationen es Ihnen genau geht (vgl. Götze/Engel, UIG-Kommentar, 2017, § 8 Rn. 51).

## II.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*elektronisch gezeichnet*

Matthias Sauer

Referatsleiter

G I 3 – Informationsfreiheitsrecht, Aarhus-Konvention, Umwelthaftungsrecht, Bessere Rechtsetzung

### **Anlage**

Aufforderungsschreiben zur Präzisierung des Informationszugangsantrags vom 23. Juni 2021 sowie 29. Juli 2021



Seite 5

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz.

Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: [www.bmu.de/datenschutz](http://www.bmu.de/datenschutz).